



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. März 2021
(OR. en)

6649/21
ADD 1

SOC 106
EMPL 81
EDUC 73
SAN 113
ECOFIN 217

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. März 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 102 final ANNEXES 1 to 3
Betr.:	ANHÄNGE der MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 102 final ANNEXES 1 to 3.

Anl.: COM(2021) 102 final ANNEXES 1 to 3



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.3.2021
COM(2021) 102 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN

Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte

{SWD(2021) 46 final}

ANHANG 1: WICHTIGSTE MASSNAHMEN DER KOMMISSION



**ANHANG 2:
DAS ÜBERARBEITETE SOZIALPOLITISCHE SCOREBOARD**









	<i>Leitindikatoren</i>	<i>Sekundäre Indikatoren</i>	<i>SDG</i>
Chancengleichheit	<p>Beteiligung Erwachsener am Lernen innerhalb der letzten 12 Monate**</p> <p>Anteil der frühen Schul- und Ausbildungsabgänger</p> <p>Niveau der persönlichen digitalen Kompetenz</p> <p>NEET-Quote (15-29)</p> <p>Geschlechtsspezifisches Beschäftigungsgefälle</p> <p>Einkommensungleichheiten gemessen als Quintilverhältnis (S80/S20)</p>	<p>Tertiäre Bildungsabschlüsse</p> <p>Schwache schulische Leistungen (einschließlich digitaler Kompetenzen**)</p> <p>Teilnahme von gering qualifizierten Erwachsenen am Lernen**</p> <p>Anteil arbeitsloser Erwachsener, die eine Lernerfahrung jüngerer Datums gemacht haben**</p> <p>Unterschied im Leistungsdefizit zwischen dem untersten und dem obersten Viertel des sozioökonomischen Index (PISA)**</p> <p>Geschlechtsspezifisches Gefälle bei der Teilzeitbeschäftigung</p> <p>Geschlechtsspezifisches Lohngefälle (unbereinigt)</p> <p>Einkommensanteil der unteren 40 % der Bevölkerung (SDG)**</p>	<p>4. Hochwertige Bildung</p> <p>5. Gleichstellung der Geschlechter</p> <p>10. Abbau von Ungleichheiten</p>
Faire Arbeitsbedingungen	<p>Beschäftigungsquote</p> <p>Arbeitslosenquote</p> <p>Langzeitarbeitslosenquote</p> <p>Anstieg des verfügbaren Bruttoeinkommens der Bevölkerung pro Kopf</p>	<p>Erwerbsquote</p> <p>Jugendarbeitslosenquote</p> <p>Dauer des derzeitigen Beschäftigungsverhältnisses</p> <p>Quoten der Übergänge von befristeten zu unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen</p> <p>Anteil der unfreiwillig befristet Beschäftigten**</p> <p>Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle pro 100 000 Arbeitnehmer (SDG)**</p> <p>Quote der Armutsgefährdung von Erwerbstätigen</p>	<p>8. Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum</p>

Sozialschutz und soziale Inklusion	<p>Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte ältere Menschen (AROPE)</p> <p>Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdungsquote für Kinder (0-17)**</p> <p>Auswirkung sozialer Transferleistungen (abgesehen von Renten) auf die Armutsbekämpfung</p> <p>Beschäftigungslücke bei Menschen mit Behinderungen**</p> <p>Überbelastung durch Wohnkosten**</p> <p>Kinder unter 3 Jahren in formaler Kinderbetreuung</p> <p>Nach eigener Aussage ungedeckter Bedarf an ärztlicher Versorgung</p>	<p>Quote der von Armut bedrohten Personen (AROP)</p> <p>Quote der erheblichen materiellen und sozialen Deprivation (SMSD)</p> <p>Menschen, die in einem Haushalt mit sehr niedriger Erwerbsintensität leben</p> <p>Schwere wohnungsbezogene Deprivation (Eigentümer und Mieter)</p> <p>Mediane Armutsgefährdungslücke**</p> <p>Quote der Leistungsempfänger [Anteil der Personen im Alter von 18-59 Jahren, die Sozialleistungen (außer Altersrente) beziehen, an der armutsgefährdeten Bevölkerung]**</p> <p>Gesamte Sozialausgaben nach Funktionen (% des BIP): Sozialschutz, Gesundheitswesen, Bildung, Langzeitpflege**</p> <p>Quote der Anspruchsberechtigten auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit [unter den Kurzarbeitslosen]**</p> <p>Abdeckung von Leistungen bei Pflegebedürftigkeit**</p> <p>Aggregatsersatzverhältnis für Renten</p> <p>Anteil der Bevölkerung, der nicht in der Lage ist, die eigene Wohnung angemessen zu beheizen (SDG)**</p> <p>Konnektivitätsdimension des Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft</p> <p>Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum verpflichtenden Grundschulalter in formaler Kinderbetreuung**</p> <p>Selbstzahlungen bei der Gesundheitsversorgung</p> <p>Gesunde Lebensjahre im Alter von 65: Frauen und Männer</p> <p>Standardisierte vermeidbare Sterblichkeit (SDG)**</p>	<p>1. Keine Armut</p> <p>3. Gute Gesundheit und Wohlbefinden</p>
---	---	---	--

** Neuer Indikator im Vergleich zur aktuellen Version des Scoreboard (in Klammern der Rahmen, in dem er derzeit verwendet wird)

Anmerkung: Zur Ergänzung der Analyse werden gegebenenfalls Untergliederungen zu den Indikatoren des sozialpolitischen Scoreboards nach Altersgruppe, Geschlecht, Geburtsland und Behindertenstatus verwendet.

ANHANG 3: DIE GRUNDSÄTZE DER SÄULE – PROKLAMIERT AUF DEM GIPFELTREFFEN IN GÖTEBORG 2017

	<p>1. Allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen <i>Jede Person hat das Recht auf allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen von hoher Qualität und in inklusiver Form, damit sie Kompetenzen bewahren und erwerben kann, die es ihr ermöglichen, vollständig am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und Übergänge auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich zu bewältigen.</i></p>
	<p>2. Gleichstellung der Geschlechter <i>a. Die Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern muss in allen Bereichen gewährleistet und gefördert werden; dies schließt die Erwerbsbeteiligung, die Beschäftigungsbedingungen und den beruflichen Aufstieg ein. b. Frauen und Männer haben das Recht auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit.</i></p>
	<p>3. Chancengleichheit <i>Unabhängig von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung hat jede Person das Recht auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit im Hinblick auf Beschäftigung, sozialen Schutz, Bildung und den Zugang zu öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen. Die Chancengleichheit unterrepräsentierter Gruppen wird gefördert.</i></p>
	<p>4. Aktive Unterstützung für Beschäftigung <i>a. Jede Person hat das Recht auf frühzeitige und bedarfsgerechte Unterstützung zur Verbesserung der Beschäftigungs- oder Selbstständigkeitsaussichten. Dazu gehört das Recht auf Unterstützung bei der Arbeitssuche, bei Fortbildung und Umschulung. Jede Person hat das Recht, Ansprüche auf sozialen Schutz und Fortbildung bei beruflichen Übergängen zu übertragen. b. Junge Menschen haben das Recht auf eine Weiterbildungsmaßnahme, einen Ausbildungsplatz, einen Praktikumsplatz oder ein qualitativ hochwertiges Beschäftigungsangebot von gutem Ansehen innerhalb von vier Monaten, nachdem sie arbeitslos geworden sind oder ihre Ausbildung abgeschlossen haben. c. Arbeitslose haben das Recht auf individuelle, fortlaufende und konsequente Unterstützung. Langzeitarbeitslose haben spätestens nach 18-monatiger Arbeitslosigkeit das Recht auf eine umfassende individuelle Bestandsaufnahme.</i></p>
	<p>5. Sichere und anpassungsfähige Beschäftigung <i>a. Ungeachtet der Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf faire und gleiche Behandlung im Hinblick auf Arbeitsbedingungen sowie den Zugang zu sozialem Schutz und Fortbildung. Der Übergang in eine unbefristete Beschäftigungsform wird gefördert. b. Im Einklang mit der Gesetzgebung und Kollektiv- bzw. Tarifverträgen wird die notwendige Flexibilität für Arbeitgeber gewährleistet, damit sie sich schnell an sich verändernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen anpassen können. c. Innovative Arbeitsformen, die gute Arbeitsbedingungen sicherstellen, werden gefördert. Unternehmertum und Selbstständigkeit werden unterstützt. Die berufliche Mobilität wird erleichtert. d. Beschäftigungsverhältnisse, die zu prekären Arbeitsbedingungen führen, werden unterbunden, unter anderem durch das Verbot des Missbrauchs atypischer Verträge. Probezeiten sollten eine angemessene Dauer nicht überschreiten.</i></p>
	<p>6. Löhne und Gehälter <i>a. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben das Recht auf eine gerechte Entlohnung, die ihnen einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht. b. Es werden angemessene Mindestlöhne gewährleistet, die vor dem Hintergrund der nationalen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen den Bedürfnissen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familien gerecht werden; dabei werden der Zugang zu Beschäftigung und die Motivation, sich Arbeit zu suchen, gewahrt. Armut trotz Erwerbstätigkeit ist zu verhindern. c. Alle Löhne und Gehälter werden gemäß den nationalen Verfahren und unter Wahrung der Tarifautonomie auf transparente und verlässliche Weise festgelegt.</i></p>
	<p>7. Informationen über Beschäftigungsbedingungen und Kündigungsschutz <i>a. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben das Recht, am Beginn ihrer Beschäftigung schriftlich über ihre Rechte und Pflichten informiert zu werden, die sich aus dem Beschäftigungsverhältnis ergeben, auch in der Probezeit. b. Bei jeder Kündigung haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht, zuvor die Gründe zu erfahren, und das Recht auf eine angemessene Kündigungsfrist. Sie haben das Recht auf Zugang zu wirkungsvoller und unparteiischer Streitbeilegung und bei einer ungerechtfertigten Kündigung Anspruch auf Rechtsbehelfe einschließlich einer angemessenen Entschädigung.</i></p>
	<p>8. Sozialer Dialog und Einbeziehung der Beschäftigten <i>a. Die Sozialpartner werden bei der Konzeption und Umsetzung der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik gemäß den nationalen Verfahren angehört. Sie werden darin bestärkt, Kollektivverträge über sie betreffende Fragen auszuhandeln und zu schließen, und zwar unter Wahrung ihrer Autonomie und des Rechts auf Kollektivmaßnahmen. Wenn angebracht, werden Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern auf Unionsebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten umgesetzt.</i></p>

	<p>b. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertretungen haben das Recht auf rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in für sie relevanten Fragen, insbesondere beim Übergang, der Umstrukturierung und der Fusion von Unternehmen und bei Massenentlassungen.</p> <p>c. Die Unterstützung für bessere Fähigkeiten der Sozialpartner wird gefördert, um den sozialen Dialog voranzubringen.</p>
	<p>9. Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben</p> <p>Eltern und Menschen mit Betreuungs- oder Pflegepflichten haben das Recht auf angemessene Freistellungs- und flexible Arbeitszeitregelungen sowie Zugang zu Betreuungs- und Pflegediensten. Frauen und Männer haben gleichermaßen Zugang zu Sonderurlaub für Betreuungs- oder Pflegepflichten und werden darin bestärkt, dies auf ausgewogene Weise zu nutzen.</p>
	<p>10. Gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld und Datenschutz</p> <p>a. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben das Recht auf ein hohes Gesundheitsschutz- und Sicherheitsniveau bei der Arbeit.</p> <p>b. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben das Recht auf ein Arbeitsumfeld, das ihren beruflichen Bedürfnissen entspricht und ihnen eine lange Teilnahme am Arbeitsmarkt ermöglicht.</p> <p>c. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben das Recht auf den Schutz ihrer persönlichen Daten im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses.</p>
	<p>11. Betreuung und Unterstützung von Kindern</p> <p>a. Kinder haben das Recht auf hochwertige, bezahlbare frühkindliche Bildung und Betreuung.</p> <p>b. Kinder haben das Recht auf Schutz vor Armut. Kinder aus benachteiligten Verhältnissen haben das Recht auf besondere Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit.</p>
	<p>12. Sozialschutz</p> <p>Unabhängig von Art und Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und unter vergleichbaren Bedingungen Selbstständige das Recht auf angemessenen Sozialschutz.</p>
	<p>13. Leistungen bei Arbeitslosigkeit</p> <p>Arbeitslose haben das Recht auf angemessene Unterstützung öffentlicher Arbeitsverwaltungen bei der (Wieder-)eingliederung in den Arbeitsmarkt durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und auf angemessene Leistungen von angemessener Dauer entsprechend ihren Beiträgen und den nationalen Bestimmungen zur Anspruchsberechtigung. Diese Leistungen sollen die Empfänger nicht davon abhalten, schnell wieder in Beschäftigung zurückzukehren.</p>
	<p>14. Mindesteinkommen</p> <p>Jede Person, die nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat in jedem Lebensabschnitt das Recht auf angemessene Mindesteinkommensleistungen, die ein würdevolles Leben ermöglichen, und einen wirksamen Zugang zu dafür erforderlichen Gütern und Dienstleistungen. Für diejenigen, die in der Lage sind zu arbeiten, sollten Mindesteinkommensleistungen mit Anreizen zur (Wieder-)eingliederung in den Arbeitsmarkt kombiniert werden.</p>
	<p>15. Alterseinkünfte und Ruhegehälter</p> <p>a. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Selbstständige im Ruhestand haben das Recht auf ein Ruhegehalt, das ihren Beiträgen entspricht und ein angemessenes Einkommen sicherstellt. Frauen und Männer sind gleichberechtigt beim Erwerb von Ruhegehaltsansprüchen.</p> <p>b. Jeder Mensch im Alter hat das Recht auf Mittel, die ein würdevolles Leben sicherstellen.</p>
	<p>16. Gesundheitsversorgung</p> <p>Jede Person hat das Recht auf rechtzeitige, hochwertige und bezahlbare Gesundheitsvorsorge und Heilbehandlung.</p>
	<p>17. Inklusion von Menschen mit Behinderungen</p> <p>Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf Einkommensbeihilfen, die ein würdevolles Leben sicherstellen, Dienstleistungen, die ihnen Teilhabe am Arbeitsmarkt und am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, und ein an ihre Bedürfnisse angepasstes Arbeitsumfeld.</p>
	<p>18. Langzeitpflege</p> <p>Jede Person hat das Recht auf bezahlbare und hochwertige Langzeitpflegedienste, insbesondere häusliche Pflege und wohnortnahe Dienstleistungen.</p>
	<p>19. Wohnraum und Hilfe für Wohnungslose</p> <p>a. Hilfsbedürftigen wird Zugang zu hochwertigen Sozialwohnungen oder hochwertiger Unterstützung bei der Wohnraumbeschaffung gewährt.</p> <p>b. Sozial schwache Personen haben das Recht auf angemessene Hilfe und Schutz gegen Zwangsräumungen.</p> <p>c. Wohnungslosen werden angemessene Unterkünfte und Dienste bereitgestellt, um ihre soziale Inklusion zu fördern.</p>
	<p>20. Zugang zu essenziellen Dienstleistungen</p> <p>Jede Person hat das Recht auf den Zugang zu essenziellen Dienstleistungen wie Wasser-, Sanitär- und Energieversorgung, Verkehr, Finanzdienste und digitale Kommunikation. Hilfsbedürftigen wird Unterstützung für den Zugang zu diesen Dienstleistungen gewährt.</p>

